

11/SN-176/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.641/1-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	60. GE/1992
Datum: 22. JULI 1992	
Verteilt 23. Juli 1992	

Dr. Klausgraber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-Novellen)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-Novellen).

15. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.641/1-V/5/92

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

124.115/1-I/2-92
4. Juni 1992

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und
zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
(EWR-Anpassungs-Novellen)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu den
gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In EWR-Anpassungsgesetzen wären die durchgeführten
Richtlinien des EWR-Abkommens samt ihrer Fundstelle im
EG-Amtsblatt und ihrer CELEX-Nummer zu zitieren (siehe dazu
die Ergänzung der Legistischen Richtlinien des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur EWR-Rechtsreform,
ho. GZ 671.804/10-V/8/92).
2. Im Sinne einer homogenen Terminologie sollte einheitlich die
Formulierung "EWR-Abkommen" verwendet werden.

- 2 -

II. Zum Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

A. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. In § 1 Abs. 2 wäre die Fundstelle der Stammfassung der Gewerbeordnung 1973 zu ergänzen.
2. § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 harmonisieren sprachlich nicht mit dem Einleitungssatz. Abs. 2 wäre entsprechend neu zu formulieren. In § 5 Abs. 3 zweiter Satz sollte im Hinblick auf das Erfordernis einer dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechend determinierten Verordnungsermächtigung ausdrücklich festgelegt werden, nach welchen Kriterien der Bundesminister die zur Beurteilung heranzuziehenden Geschäftsdaten auswählt.

Am Ende von § 5 Abs. 6 Z 7 sollte es im Sinne der Richtlinie 24 der Legistischen Richtlinien 1990 heißen: "Abs. 4 Z 1 bis 3, und".

3. § 5a bedürfte einer grundlegenden Überarbeitung im Hinblick darauf, daß das Wohnsitzerfordernis eine nach dem EWR-Abkommen unzulässige Diskriminierung von Staatsangehörigen der EWR-Vertragsparteien darstellt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist die von einem Mitgliedstaat verlangte Residenzpflicht, die die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt unzulässig (Rs 33-74 "Van Binsbergen" vom 3.12.1974, Rs C-221/89 "Factortame" vom 25.7.1991: Die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit darf nicht dadurch verhindert werden, daß die Ausübung eines Berufes von der Wohnsitznahme in dem betreffenden Staat abhängig gemacht wird). In § 5a Abs. 1 Z 1, 2 und 3 wäre das Residenzerfordernis für Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten zu streichen und wären juristische

- 3 -

Personen, die ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben, juristischen Personen mit Sitz im Inland gleichzustellen. (Eine diesem Erfordernis entsprechende Regelung sieht etwa der vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandte Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz vor!)

Nur der Vollständigkeit halber ist auch festzuhalten, daß aus systematischer Sicht die in der Wortgruppe: "und wenn anzunehmen ist ... nicht zuwiderläuft" im § 5a Abs. 2 Z 2 geregelten Voraussetzungen in einer eigenen Zahl normiert werden sollten; weiters sollten Formulierungen wie: "den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft" im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG durch präzisere Formulierungen ersetzt werden. Dem § 5a Abs. 2 erster Satz läßt sich nicht entnehmen, nach welchen Kriterien die Behörde entscheidet, ob eine teilweise oder eine gänzliche Befreiung erteilt wird; diese Regelung erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG daher ebenfalls präzisierungsbedürftig; weiters sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß eine Befreiung durch Bescheid erfolgt.

Zu § 5 Abs. 5 zweiter Satz ist festzuhalten, daß es nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst dort heißen sollte: "Wenn die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen".

4. Hinsichtlich des § 8 sollten lediglich die in Aussicht genommenen Änderungen in den normativen Text aufgenommen werden. Die Aufnahme von Absätzen, die nicht geändert werden sollen, erscheint entbehrlich.
5. Zum teilweisen Entfall des § 10 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, daß die Aufhebung einer

- 4 -

Verfassungsbestimmung nur durch Verfassungsbestimmung erfolgen kann. Die diesbezügliche Inkrafttretensbestimmung muß ebenfalls im Verfassungsrang stehen (vgl. Richtlinie 51 der Legistischen Richtlinien 1990).

6. Die Umschreibung der "zuständigen Behörde" in § 16 Abs. 2 ist zu unbestimmt. Sofern die Mitteilungspflicht auf einer EG-rechtlichen Vorschrift beruht, die eine entsprechende Mitteilungspflicht an die Kommission der EG vorsieht, hätte gemäß Protokoll 1 zum EWR-Abkommen in gleichgelagerten Fällen eine Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuß zu erfolgen.

Weiters sollte, in den Erläuterungen im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz neben dem Hinweis auf die "Einheitlichkeit der Vollziehung" noch klarer begründet werden, warum durch diese Regelung ein Eingriff in dieses Grundrecht im Lichte des § 1 Abs. 2 DSGVO - der auf Art. 8 Abs. 2 MRK verweist - gerechtfertigt erscheint.

B. Zu den Erläuterungen

1. Im ersten Satz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wäre von einer teilweisen Übernahme des Rechtsbestandes der EG zu sprechen.
2. Im Besonderen Teil zu Z 1 und 2 wären die durchgeführten Bestimmungen der EG-Richtlinien im einzelnen zu nennen.
3. Im Besonderen Teil zu Z 3 ue sollte es im letzten Satz wohl: "Ersichtlichmachung" heißen.

III. Zum Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz

A. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 5 Abs. 2 und 3 siehe die Ausführungen zu Punkt II. A. 2.

Die weitere Reihung der Absätze nach Buchstaben steht nicht im Einklang mit den Legistischen Richtlinien 1990. Es sollten vielmehr die Absätze weiter fortgezählt werden; für den bisherigen Abs. 4 wäre durch eine entsprechende Novellierungsanordnung eine neue Ziffer festzulegen.

In § 5 Abs. 3a Z 3 wird offenbar auf einen nicht existierenden Abs. 3b lit. c verwiesen.

Zu § 5 Abs. 4 siehe die Ausführungen unter Punkt II. A. 3.

2. Zu § 15c wird auf Punkt II. A. 6. verwiesen.

B. Zu den Erläuterungen

1. Dazu ist auf Punkt II. B. 1. zu verweisen.
2. Im übrigen wäre in den Erläuterungen das Wort Mitgliedstaat mit einem "s" zu schreiben.

C. Zu den §§ 10 - 11a des Güterbeförderungsgesetzes

Die Bestimmungen über die Mindesttarife werden durch die vorliegende Novellierung nicht berührt. Der Vollständigkeit halber wird aber auf folgendes hingewiesen: Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe dazu insbesondere das

- 6 -

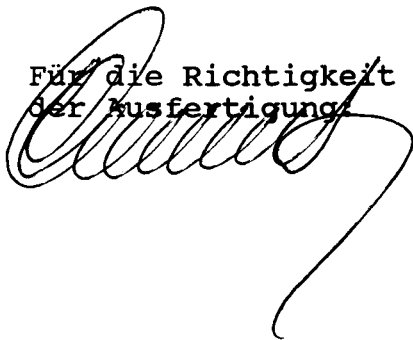
Erkenntnis vom 3. Oktober 1990, G 40 - 45/90) sind Mindesttarife zwar nicht grundsätzlich unzulässig, der durch die Festlegung von Mindestgebühren und die diszipliniere Ahndung ihrer Unterschreitung bewirkte Eingriff in das Grundrecht der freien Erwerbstätigkeit (Art. 6 StGG) ist jedoch sachlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Festlegung verbindlicher Mindestgebühren "zur Sicherung eines im öffentlichen Interesse liegenden Standards geeignet" ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt daher an, die gegenständlichen Bestimmungen im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erneut einer Prüfung zu unterziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

15. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is highly cursive and extends downwards and to the right.